STADT ZÜLPICH M. 1:1000

BEBAUUNGSPLAN NR. VI

GEWERBEGEBIET UND INDUSTRIEGEBIET

1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG

1. AUSFERTIGUNG

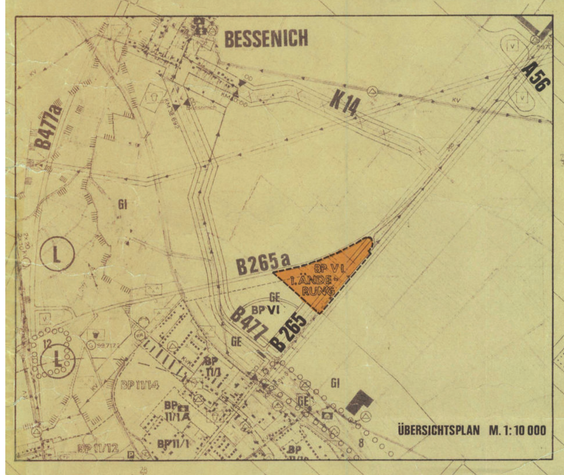

Rechts auf'm Fitschweg

Links neben der Kölnstraße

Auf dem Umwege

Rechts der Kölnstraße

Fl. 2

Fl. 4

ADVISABSTECKUNG SIEHE BAUENTWURF LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (TENA EUSKIRCHEN) VOM 21. 4. 1976

B 265 a

20.0 m Anbauverbotszone

B 265

RR

GE III 2.0 T
§ 1 (4) BAU NVO

GI 9.0 T
§ 1 (4) BAU NVO

GE III 2.0 T
§ 1 (4) BAU NVO

20.0 m ANBAUVERBOTSZONE

Weg

Dürkheimer Straße

Bad Münstereifeler Straße

Kölnstraße

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 In den im Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI) sind gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO keine Verkaufsstellen zulässig, die sich an Endverbraucher wenden.

1.2 In begründeten Fällen sind Ausnahmen gemäß § 8 (3) 1 BauNVO zulässig.

1.3 Gemäß § 1 (4) BauNVO wird die im Bebauungsplan ausgewiesene Gewerbegebiet- und Industriegebiet unter Anwendung der Abstandsliste zum RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW - III B 1 - 8804 - v. 25. 7. 1974 MBl. NW S 990 - (s. nachfolgende Aufstellung) wie folgt gegliedert, sodaß die zonenbezogenen Entfernungen von der Umrißlinie der emittierenden Anlage bis zur Nutzungsgrenze eines Wohngebietes gemessen werden.

1.31 Im gesamten GE- und GI-Gebiet sind unzulässig die Anlagen der laufenden Nummern 1 bis 5, nachfolgende Aufstellung der Abstandsliste zum o. a. RdErl. sowie ähnlich störintensive Nutzungen.

1.32 Auf den Flächen des GE- und GI-Gebiets in einer Entfernung von größer 300 m bis kleiner 500 m zu Wohngebieten sind unzulässig die Anlagen der laufenden Nummern 47 - 60 (s. nachfolgender Aufstellung der Abstandsliste zum o. a. RdErl. sowie ähnliche störintensive Nutzungen.

1.33 Ausnahmen zu 1.31 und 1.32 können gemäß § 31 (1) BBauG zugelassen werden, wenn durch ein Emissionsgutachten, das nach dem RdErl. des MAGS NW vom 25. 7. 1974 MBl. NW S. 990 - eines anerkannten Sachverständigen, jeweils für den Nachweis erbracht wird, daß durch die baulichen Betriebsmaßnahmen keine unzulässigen Immissionen für die Wohnnachbarschaft zu erwarten sind.

2. Nebenanlagen

Auf allen nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen i. S. des § 23 (5) BauNVO nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Begründete Ausnahmen sind insbesondere Anlagen, die für den Betrieb des Gebäudes, die auf diesem Grundstück untergebracht sind, erforderlich sind.

3. Garagen

Vor jeder Garage muß ein Einstellplatz mit einer Länge von mindestens 5,50 m vorhanden sein. Dieses gilt auch, wenn die Baugrenze näher als 5,50 m an die Straßenverkehrsfläche heranrückt.

4. Trafostationen

Die Errichtung von Transformatorenstationen entsprechend den für die Stromversorgung notwendigen Erfordernissen auf den Baugrundstücken einschließlich der Sicherung von Grundstücksteilen für diese Anlagen sind zu dulden.

5. Einfriedigungen zur inneren Erschließungsstraße hin

Diese sind nur hinter der ausgewiesenen Baugrenze zulässig.

6. Einfriedigungen und Erschließung zur B 265 und B 265 n

Eine unmittelbare Erschließung zur Bundesstraße B 265 und B 265 n ist nicht zulässig. Die Grundstücke sind in dieser Richtung flüchtenlos und dauerhaft einzufriedigen.

Als Ausnahme wird eine Sedatisserschließung für Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens zugelassen.

7. Bindungen für Bepflanzungen

7.1 Die im Bebauungsplan mit gekennzeichneten Bereiche entlang der B 265 und B 265 n sind mit folgenden, standortlichen Vegetation entsprechenden Gehölzen flächenhaft zu bepflanzen:

Bäume 1. Ordnung Trauben- und Stieleiche, Rotbuche, Winter- und Sommerlinden

Bäume 2. Ordnung Hainbuche, Feldahorn, Vogelkirsche und Sorbus (Vogelbeere)

Sträucher Schlehe, Hundsrose (Heckenrose), Cornus (Kornelkirsche), Rosa rugosa

7.2 Die mit gekennzeichneten Bereiche zwischen der inneren Erschließungsstraße und der Baugrenze sind mit Rasen oder Bodendeckern und mit Einzelgehölzen - wie unter 7.1 genannt - zu bepflanzen, soweit sie nicht als Zufahrten genutzt werden.

8. Sichtdreiecke

Im Bereich des eingetragenen Sichtdreiecks darf weder durch bauliche Anlagen, Zäune, Bepflanzung, Lagergut oder sonstiges - auch nur vorübergehend - die Sicht in einer Höhe von über 0,70 m über der Fahrbahn-Oberkante behindert werden.

9. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes werden mit seinem Inkrafttreten die entsprechenden Festsetzungen des früheren Bebauungsplanes Nr. VI aufgehoben.

10. Die maximal zulässige Bauhöhe über vorhandenem Gelände wird auf 12,5m beschränkt (gem. § 103 Bau ONW)

11. Außenwerbung mit Wirkung zur B 265a bzw B 265 n ist in den Anbaubeschränkungszonen (40m-Zone) unzulässig.

Abstandsliste (zum RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW - III B 1 - 8804 - v. 25. 7. 1974 geändert durch Runderlass vom 2.11.1977 MBl. NW Seite 1688)

Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
1.500	1	Kokereien
	2	Anlagen zur Herstellung von Kupfer mit Röstung
	3	Blei- und Zinkhütten
	4	Elektrometallurgische Betriebe zur Herstellung von Chrom, Mangan, Ferrolden, Karbid
	5	Anlagen der petrochemischen Industrie
	6	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
	7	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
1.200	8	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 30 t Gesamtstatikgewicht
	9	Erdölraffinerien ohne petrochemische Weiterverarbeitung
1.000	10	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 15.000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2.000 Schweine
	11	Anlagen zur Steinkohlevergasung
	12	Schlackenaufbereitungsanlagen
	13	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 300 Gcal/h (ca. 220 MW)
	14	Hochofenwerke
	15	Aluminiumfabriken
	16	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien
	17	Anlagen zur Herstellung von Stahlrohrteilen im Freien
	18	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien
	19	Fabriken der chemischen Industrie mit weniger als 10 Produktionsanlagen
	20	Anlagen zur Herstellung von Flußsäure und Flußsäureverbindungen
	21	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
	22	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
800	23	Deponien
	24	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 15.000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2.000 Schweine
	25	Erzrost- und Sinteranlagen
	26	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineralwolleherstellung
	27	Zementfabriken
	28	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
	29	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen im Freien
	30	Anlagen zur Herstellung von mineralischen Isoliermitteln und Filtern sowie von Schlackenerzeugnissen
	31	Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 30 t Gesamtstatikgewicht
	32	Schmiede- und Hammerwerke
	33	Stahlgießereien
	34	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen ohne Röstung
	35	Metallumschmelzwerke (Unterstellplatzherstellung)
	36	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
	37	Anlagen zur Teerverwertung
	38	Rollfabriken
	39	Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
	40	Anlagen zur Herstellung von organischen Farben
	41	Anlagen zur Herstellung von Leim und Gelatine
	42	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
	43	Anlagen zur Herstellung von Glaswolle
	44	Sperrholzwerke und Holzfaserplattenwerke
	45	Fabriken zur Fischmehlerzeugung und -verarbeitung
	46	Mülleverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 5 t/h Durchsatz
500	47	Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5.000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 500 Schweine
	48	Erzaufbereitungsanlagen
	49	Schotterwerke
	50	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
	51	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 300 Gcal/h (ca. 220 MW)
	52	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Unterspannung
	53	Fernheizkraftwerke ab 200 Gcal/h
	54	Strangguß- und Flammanlagen
	55	Warmwalzwerke und Rohrwerke
	56	Kaltwalzwerke
	57	Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
	58	Anlagen zur Herstellung seltener Metalle
	59	Walz-, Hammer- und Preßwerke für Leichtmetalle
	60	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen
	61	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
	62	Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen
	63	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen
	64	Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
	65	Drahtziehereifabriken
	66	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
	67	Anlagen zur Herstellung von Chlor- und Salzsäure
	68	Schwefelsäureanlagen
	69	Anlagen zur Herstellung von Salpetersäure und Ammoniak
	70	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
	71	Anlagen zur Kunststoffherstellung
	72	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
	73	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder, Linoleum, Linkrusta und Wachstuch
	74	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
	75	Glashütten für maschinelle Hohlglasherstellung
	76	Papierfabriken (ohne Zellulosherstellung) mit Holzschliff
	77	Lederfabriken
	78	Großschlachthäuser und Schlachthöfe
	79	Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
	80	Ölmühlen mit Raffination
	81	Rübenzuckerfabriken
	82	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
	83	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Autoshreddieranlagen in geschlossenen Hallen
	84	Autokinos
	85	Betriebsstätte für Straßenbahnen
	86	Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
	87	Müllumschlagplätze

PLANUNTERLAGEN

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST ~~ist~~ EINE ~~wird~~ VERGRÖSSERUNG DER KATASTERFLURKARTE.
DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN
IM JAHRE 1952 IM MASSTAB 1:2000
DURCH ~~NEUMESSUNG, ZUSCHREIBUNG, TEIL~~ NEUVERMESSUNG.
DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT ASSERDEM DIE ERGÄNZUNG VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN
(Z.B. GEBÄUDE)
~~DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE WURDE BIS~~
~~NACHTRÄGLICH~~
NACH EINWANDFREIEN FORTF. VERMESSUNGEN NR. 55 FA 11 - NACH EINER TEILNEUVERMESSUNG UND UNTER VERWENDUNG VON FORTF. VERMESSUNGEN RATIONELLE NEUVERMESSUNG - NACH EINER NEUVERMESSUNG GEM. ERD. BEST. UND VERM. PKT. ANW.
DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND.

EUSKIRCHEN DEN 15.10.1980
Kreisverm. Dir.

ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER GRENZEN BZW. PUNKTE IN DER KATASTERMÄSSIGEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

ZÜLPICH DEN 9.10.1980
Verm. Tech.

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

EUSKIRCHEN DEN 15.10.80
Kreisverm. Dir.

NACHDRUCK UND VERVIELFÄLTIGUNG JEDER ART AUCH EINZELNER TEILE SOWIE DIE ANFERTIGUNG VON VERGRÖSSERUNGEN, VERKLEINERUNGEN SIND VERBOTEN UND WERDEN AUF GRUND DES URHEBERSCHUTZGESETZES GERICHTLICH VERFOLGT

PLANUNTERLAGEN

- WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
- WOHNGEBÄUDE OHNE HAUSNUMMER
- WIRTSCHAFTS- UND INDUSTRIEGEBÄUDE
- DURCHFAHRT
- ARKADE
- MAUER
- TORBOGEN, NACHBERATUNGSGEBÄUDE
- 477.56 HÖHENLAGE U.N.N.
- GESCHOSSZAHL
- S SATTELDACH
- W WALMDACH
- P PULTDACH
- OBERFLURHYDRANT
- UNTERFLURHYDRANT
- EINSTIEGSCHACHT
- STRASSENBELEUCHTUNG
- BORSTEIN
- STRASSENSINKKASTEN
- WARNTAFEL
- CHAMEU-WALTESTELLE
- GESCHOSSZAHL UT ZU-RUCKGESETZT GESCHOSS
- FL FLACHDACH
- KW KRUPPELWALM
- 30/45° DACHNEIGUNG

GRENZANGABEN
- LANDESGRENZE
- BEZ. BEZ GRENZE
- KREISGRENZE
- GEMEINDEGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE

WEITERE SIGNATUREN GEMÄSS DIN 3080 UND KATASTERVORSCHRIFTEN

INHALT, PLANUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN

INHALT GEMÄSS § 9 (1) NR. 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 BBauG UND § 9 (2)(4) BBauG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256) UND DEM § 103 DER Bau O NW VOM 26.6.1970, Bau NVO VOM 15.9.1977 (BGBL I S. 1757)

DARSTELLUNG GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBL. I S. 21)

EINE BEGRÜN- DUNG IST BEIGEFÜGT.

ENTWURF UND BEARBEITUNG
KÖLN DEN 10.11.1977

STADTPLANUNG ZIMMERMANN KÖLN
Lützer Str. 31 Telefon: 0221 / 41 10 11 + 41 10 12
Hans Zimmermann
ARCHITEKT BDA, DIPL.-ING. STADTPLANER BDA, MITGLIED DER AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ÖFFENTLICHEN ENTWURF ÜBEREIN.
KÖLN DEN

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BBAUG VOM 18.8.1976 (BGBL I S. 2256) MIT VERFÜGUNG VOM 6. Januar 1981 GENEHMIGT WORDEN.
Köln, DEN 9.1.81
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
I. A.

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BBAUG VOM 18.8.1976 (BGBL I S. 2256) MIT VERFÜGUNG VOM 6. Januar 1981 GENEHMIGT WORDEN.
ZÜLPICH DEN 15.10.80
STADTDIREKTOR

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. § 2a (6) BBAUG. WURDE ERMÖGLICHT DURCH ÖFFENTLICHE DARLEGUNG AM 20.6.78 UND ANHÖRUNG VOM 20.6.78
DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT AUFGRUND DES § 2 (6) BBAUG. SEINEN ~~ENTWURFS~~ STATUS VOM 20.6.78 BIS 20.7.78 UND VOM 30.7.79 BIS 31.8.79 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ZÜLPICH DEN 15.10.80
STADTDIREKTOR

ÄNDERUNGEN AUF GRUND VON ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEMÄSS § 2a (6) BBAUG. STATT GEGEBEN DURCH RATSBESCHLUSS VOM 17.1.80
ÄNDERUNGEN
ZÜLPICH DEN 15.10.80
BÜRGERMEISTER

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BBAUG VOM 18.8.1976 IST AM
6.2.1981 ERFOLGT
ZÜLPICH DEN 13.2.1981
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BBAUG

WA/WR/WB/MD/MI/MK/SO	KLEINSIEDLUNG-, REINES-, ALLGEMEINES-, BESONDERES WOHNGEBIET
GE/GI	GEWERBE-, INDUSTRIEGEBIET
SO	SONDERGEBIET
MD/MI/MK	DORFGEBIET, MISCHGEBIET, KERNGEBIET
H/HO/HG/HE	HAUSGRUPPE, HAUSGRUPPE KETTEN-, REIHEN-, GARTEN-, HOCHHÄUSER

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BBAUG

~~MAX. DER VOLLGESCH. WOHNGESCHOSSE~~ ~~ALS MINDESTGRENZE~~ ~~MAX. DER VOLLGESCH. ZWINGEND~~ ~~ANGEBOTENEN GESCHOSSE~~	GRUNDFLÄCHENZAHL
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	BAUMASSENZAHL
III	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
I ÜBERBAUBARE FLÄCHE / NICHT ÜBERBAUBARE FL.	GEM. BBauG § 9 (1) 2

BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN § 9 (1) 2 BBAUG

- OFFENE BAUWEISE
- GESCHL. BAUWEISE
- EINZEL-, DOPPELHAUS
- HAUSGRUPPEN
- HKH HAUSGRUPPE KETTEN-, REIHENHÄUSER
- HKG HAUSGRUPPE KETTEN-, REIHENGARAGEN
- HGA HAUSGRUPPE KETTEN-, REIHENGARAGEN
- GARAGEN-, NEBENANLAGEN
- BAUGRENZE

GEBÄUDESTELLUNG UND HÖHENLAGE DER GEBÄUDE § 9 (1) 2 (3) BBAUG / § 4 T DAS 2,5 M BBAUG UND § 103 BAU O NW

- 30/45° DACHNEIGUNG
- HÖHENLAGE DER GEBÄUDE, ALS O.K.F. ERDGESCHOSS ÜBER GEPL. STRASSENACHSE
- TRAUFHÖHE/ GIEBELWAND ÜBER O.K.F. ERDGESCHOSS
- FIRSTRICHTUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FIRSTRICHTUNG

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBARF § 9 (1) 5 BBAUG

- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- KIRCHE
- SCHULE
- HALLENBAD
- KRANKENHAUS
- KINDERGARTEN
- THEATER
- SCHUTZRAUM
- JUGENDHERBERGE
- FEUERWEHR
- POST
- EHEHEIM
- ALTENHEIM
- MUSEUM

INNERHALB DER GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DIESES BEBAUUNGSPLANES BESTEHERIDE RECHTSWIRKUNGEN AUF GRUND DES PREUSSISCHEN FLUCHTLINIENGESETZES VOM 1875, DES AUFBAUGESETZES NW UND DES BBAUG. TRETEN MIT DER RECHTSVERBINDLICHKEIT DES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT.

VERKEHRSFLÄCHEN UND IHRE HOHENLAGE § 9 (1) 11 § 9 (2) BBAUG.

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- ~~FLÄCHE~~ DER VERKEHRSFLÄCHE
- ~~DURCHFAHRT~~ DURCHFAHRT (UNTERFÜHRUNG)
- ~~RAMPE~~ ~~TUNNEL~~ FUSSGÄNGERTUNNEL
- ~~FUSSGÄNGERSTEG~~

VERSORGUNGS- U. VERWERTUNGSFLÄCHEN § 9 (1) 12, 14 BBAUG.

- ELEKTR. WERK
- GASWERK
- WASSERWERK
- UMSPANNWERK
- GASDRUCKSTATION
- BRUNNEN
- KLÄRANLAGE
- KLÄRANLAGE
- T TRAFOSTATION
- LAGERPLATZ FÜR FESTE ABFALLSTOFFE
- RÜCKHALTEBECKEN

VERSORGUNSANLAGEN UND LEITUNGEN § 9 (1) 13 BBAUG.

- W FERNWASSERLEITUNG
- A HAUPTWASSERLEITUNG
- KV HOCH- U. MITTELSPANNUNGSFREILEITUNG
- E ELEKTRIZITÄTSLEITUNGEN
- G GASLEITUNG
- OL ÖLLEITUNG
- FW FERNWÄRMELEITUNG
- F FERNMELDELEITUNG

SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN § 9 (1) 4, 9, 10, 21, 22, 24, (7) BBAUG.

- ~~STELLPLÄTZE~~
- ~~GEMEINSCHAFTS-STELLPLÄTZE~~
- GARAGEN
- TIEFGARAGEN
- ~~HOCHHAUS~~ BAUFLUCHTLINIE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN BEI PRIVATWIRTSCHAFTL. NUTZUNG
- ~~UNTERIRD.~~ ~~FÖRD.~~ UND LEITUNGSRECHTEN ~~UNTERIRDISCHE~~ FLÄCHEN
- ÜBER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDFLÄCHE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- L VIADUCT
- L VIADUCTANORDNUNG IM UNTERGESCHOSS
- ~~WEGE~~ ~~WEGEFÜHRUNG~~ FREIZUHALTENDE ~~WEGEFLÄCHE~~

GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 15, 25 a UND 25 b BBAUG.

- PARKANLAGE
- DAUERKLEINGÄRTEN
- ZELTPLATZ
- SPORTPLATZ
- BADEPLATZ
- SPIELPLATZ
- FRIEDHOF
- BOLZPLATZ
- SALWEI ZU ERHALTEN
- SALWEI ZU PFLANZEN
- SIEHE TEXTTEIL ZIFFER 7.1
- SIEHE TEXTTEIL ZIFFER 7.2

SONSTIGE FLÄCHEN § 9 (1) 17, 18 BBAUG

- FLÄCHEN FÜR FORSTSCHUTZANLAGEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR ERWERBSGÄRTNEREIEN
- FLÄCHEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

KENNZEICHNUNGEN U. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 9 (5) (6) BBAUG. U.S.

- SCHUTZZONEN
- NSG NATURSCHUTZGEBIET
- WSG WASSERSCHUTZGEBIET
- LSG LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- QSG QUELLSCHUTZGEBIET
- FLÄCHEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- FLÄCHEN FÜR BAUMANLAGEN
- DENKMALWERTE ANLAGE
- SAN SANIERUNGSGEBIET
- ERGÄNZUNG ERGÄNZUNGSGEBIET

WASSERFLÄCHEN § 5 (1) 16 BBAUG

- WASSERFLÄCHEN
- HÄFEN

ÄNDERUNG NACH DER OFFENLAGE

- XXX STREICHUNG
- NEUFESTSETZUNG
- ~~0 0 0~~ KNOTENLINIE